

# Kriterien für die Anlage von linearen und flächigen Biotopen in der Feldflur unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Belange

## Handreichung vom Fachdienst Landschaftspflege des Landkreises Kassel

Um im Vorfeld der Planung von o.g. Biotopen Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren, sollten die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

### Bei linearen Maßnahmen ist zu beachten:

- Bei einmündenden Wegen auf jeder Seite mind. 10 m Abstand belassen (bessere Sichtverhältnisse für Fahrer landwirtschaftlicher Maschinen; Schwenkbereich)
- Für eine Heckenbreite inklusive Saumzone möglichst 5 m, jedoch nicht mehr als 12 m einkalkulieren und einen Heckenabschnitt wenigstens 30 m lang planen (ARUM 1997).
- Die Anpflanzung in Nord-Süd-Richtung anlegen, bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Ist es aufgrund der Gegebenheiten erforderlich, die Anpflanzung in Ost-West-Richtung vorzunehmen, so sollte sie auf der Südseite des Weges, Grabens oder Raines, etc. durchgeführt werden.
- Die Anpflanzung sollte parallel zur Bewirtschaftung erfolgen. Die Zufahrten und Vorgewanne sollten nicht bepflanzt werden. Spezielle Ernte- oder Verladetechniken (Mais, Zuckerrübe) sind daher zu berücksichtigen.
- Bei der Anordnung der Gehölze ist darauf zu achten, dass keine Nachteile bei den Vorflut-Verhältnissen eintreten.

### Bei flächigen Maßnahmen,

wie z.B. Feldholzinseln, Streuobstwiesen oder Feuchtbereiche, gilt folgendes:

- Feldholzinseln mind. 12 m breit und 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> groß anlegen (ARUM 1997) sowie Kern-, Mantel- und Saumzonen einbeziehen
- schwer zu bewirtschaftende (Neigung, Hindernisse, Feuchtigkeit, etc.) Grundstücke/Teil-Grundstücke und landwirtschaftlich weniger interessante Flächen verwenden
- Grundstücke auswählen
  - die unmittelbar an Wege, Raine und Gräben angrenzen
  - die möglichst eine Anbindung an andere Biotope haben
- keine Grundstücke einbeziehen, die inmitten eines Ackergewannes liegen
- Teilgrundstücke so nutzen, dass sinnvolle Restflächen verbleiben, die bei Ackerland eine Parallelbewirtschaftung ermöglichen.
- Generell ist darauf zu achten, dass bei Anpflanzungen sowie bei hierzu erforderlichen Einfriedungen die Grenzabstände den Bestimmungen der derzeit aktuellen Fassung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes unterliegen.

- Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen gewährleistet sein. Bei Feldwege-Begleitpflanzungen ist besonders auf die Breite von Großmaschinen wie z.B. Mähreschern zu achten.
- Bei Äckern Gehölze verwenden, die möglichst wenig Schädlingsbefall an landwirtschaftlichen Kulturen begünstigen, wie beispielsweise die Traubenkirsche oder das Pfaffenhütchen als Wirtspflanze für Schadinsekten.
- Die Gehölze nach den jeweiligen Standortbedingungen auswählen. Die Verwendung einheimischen Pflanzmaterials ist wünschenswert.
- Durchgängige Bepflanzung vermeiden; wünschenswert sind Gruppenpflanzungen, belassen von Lücken und Offenbereichen.
- Bei Pflanzung von Einzelbäumen in exponierten Lagen ist ein Stammschutz gegen Frostrisse notwendig (z.B. Bambusmatten).
- Insbesondere Streuobstwiesen nur dann anlegen, wenn die Pflege langfristig gesichert ist (Pflege durch Nutzung).
- Gerade bei Streuobst ist es wichtig aufgrund der Standortbedingungen eine gewissenhafte Sortenauswahl vorzunehmen (Sortenliste Streuobst für den Landkreis Kassel beim Fachbereich Landwirtschaft, Fachdienst Landschaftspflege in Hofgeismar oder der Streuobstinitiative im Landkreis Kassel -SILKA- e.V., ebenfalls in Hofgeismar, erhältlich).
- Bei der Auswahl der Flächen immer überprüfen, inwieweit eine Vernetzung mit weiteren Lebensräumen möglich ist, um sowohl im faunistischen als auch im floristischen Bereich eine Verinselung der Biotope zu vermeiden.

